

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums der Finanzen**

#### **Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG als Postnachfolgeunternehmen**

(Postnachfolgeunternehmenbestimmungsverordnung – PNUBestV)

##### **A. Problem und Ziel**

Die Deutsche Postbank AG soll nach den Planungen ihrer Gesellschafter durch eine Umwandlung (Verschmelzung) erlöschen und damit auch als Postnachfolgeunternehmen untergehen. Die Rechtsstellung sowie die Weiterbeschäftigung der bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten muss gewährleistet werden.

##### **B. Lösung**

Durch diese Verordnung wird die übernehmende und umfirmierte Gesellschaft (DB Privat- und Firmenkundenbank AG) als Postnachfolgeunternehmen bestimmt und ist als solches zukünftig zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund für die bislang bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten ermächtigt und verpflichtet.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten. Die Kosten für die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten trägt auch weiterhin allein dieses Postnachfolgeunternehmen.

##### **E. Erfüllungsaufwand**

###### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieser Verordnung nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand entsteht für sie nicht.

###### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen, somit entsteht für sie auch kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung (Bund und / oder Länder) nicht.

### **F. Weitere Kosten**

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind ebenso wenig zu erwarten wie sonstige Kostenfolgen.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG als Postnachfolgeunternehmen**

#### **(Postnachfolgeunternehmenbestimmungsverordnung – PNUBestV)**

**Vom ...**

Auf Grund des § 38 Absatz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der vertretungsberechtigten Organe der Deutschen Postbank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG:

#### **§ 1**

##### **Postnachfolgeunternehmen**

Die DB Privat- und Firmenkundenbank AG (zuvor: Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG) wird als Postnachfolgeunternehmen bestimmt.

#### **§ 2**

##### **Beamtinnen und Beamte**

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in das Handelsregister werden die Beamtinnen und Beamten, die am Tag zuvor bei der Deutschen Postbank AG beschäftigt waren, bei dem Postnachfolgeunternehmen nach § 1 beschäftigt, es sei denn, sie wurden mit Wirkung von diesem Tag versetzt oder ihr Beamtenverhältnis endete mit Ablauf des Vortages.

(2) Beschäftigt im Sinne des Absatz 1 sind auch solche Beamtinnen und Beamte, die durch Entscheidung der Deutschen Postbank AG beurlaubt oder abgeordnet worden sind oder denen eine Tätigkeit bei einem privaten Unternehmen oder einer Einrichtung ohne Dienstherrenfähigkeit zugewiesen wurde. Die Maßnahmen bleiben im Übrigen unberührt.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem die Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in das Handelsregister wirksam erfolgt ist.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Regelung dient der Wahrung der Rechtsstellung der bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten, insbesondere der Sicherstellung einer ihrem Amt angemessenen Beschäftigung, angesichts der geplanten Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG und deren Umfirmierung zur DB Privat- und Firmenkundenbank AG.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 sind die zuvor als (Teil-)Sondervermögen des Bundes geführten öffentlichen Unternehmen der früheren Deutschen Bundespost in private Aktiengesellschaften – unter anderem die Deutsche Postbank AG – umgewandelt worden. Der Bund hält an der Deutschen Postbank AG seit 1998 keine Beteiligung mehr; sie gehört heute zum Konzern Deutsche Bank. Bei der Deutschen Postbank AG sind noch rund 6 500 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte beschäftigt. Der Bund trägt für sie als Dienstherr die Verantwortung (Artikel 143b Absatz 3 Satz 1 GG und Artikel 33 Absatz 5 GG). Die Weiterbeschäftigungs- und Kostentragungspflicht obliegt dagegen der Deutschen Postbank AG, die im Wege der Beleihung ermächtigt ist, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamtinnen und Beamten wahrzunehmen (Artikel 143b Absatz 3 GG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Postpersonalrechtsgesetzes [PostPersRG]).

Mit Schreiben vom 6. Februar 2018 hat der Vorstand der Deutschen Postbank AG dem Bundesministerium der Finanzen angezeigt, dass beabsichtigt sei, die Deutsche Postbank AG nach Hauptversammlungsbeschluss vom 17. Mai 2018 auf die Schwestergesellschaft Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG als übernehmenden Rechtsträger zu verschmelzen und diese anschließend in DB Privat- und Firmenkundenbank AG umzufirmieren. Im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister erlischt die Deutsche Postbank AG als übertragender Rechtsträger kraft Gesetzes (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Umwandlungsgesetzes [UmwG]) und verliert damit auch ihre Stellung als (primäres) Postnachfolgeunternehmen. Da die hoheitliche Beleihung der Deutschen Postbank AG mit Dienstherrnenbefugnissen einer privat-rechtlichen Rechtsnachfolge oder Übertragung nicht zugänglich ist, erstreckt sich diese nicht unmittelbar auf die Zielgesellschaft DB Privat- und Firmenkundenbank AG. Die Pflicht zur Weiterbeschäftigung und Kostentragung trafe vielmehr wieder unmittelbar den Bund, der sich insoweit der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) bedienen würde (vgl. § 17 BAPostG).

Ein solcher „Rückfall“ der Beamtinnen und Beamten in die Bundesverwaltung entspräche jedoch weder dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers bei der Privatisierung der Deutschen Bundespost, noch den Interessen der Beteiligten (Beamtinnen und Beamte, Unternehmen, Bund). Eine ihrem Amt angemessene Verwendung der Beamtinnen und Beamten in der Bundesverwaltung wäre in der Mehrzahl der Fälle kaum möglich und verursachte darüber hinaus eine massive Belastung des Bundeshaushalts. Zur Wahrung der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten – insbesondere ihrer Weiterbeschäftigung im Postnachfolgebereich – soll daher die Zielgesellschaft DB Privat- und Firmenkundenbank AG durch diese Verordnung als (sekundäres) Postnachfolgeunternehmen bestimmt werden. Rechtsfolge ist, dass die DB Privat- und Firmenkundenbank AG als Postnachfolgeunternehmen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 PostPersRG ermächtigt und verpflichtet ist,

die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den zuvor bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten wahrzunehmen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die DB Privat- und Firmenkundenbank AG wird als Postnachfolgeunternehmen bestimmt und die zuvor bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister bei dieser beschäftigt.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Rechtsetzungskompetenz**

§ 38 Absatz 2 PostPersRG ermächtigt die Bundesregierung nach Anhörung der vertretungsberechtigten Organe der betroffenen Unternehmen, Unternehmen mit Sitz im Inland, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost stehen, als Postnachfolgeunternehmen zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Rechtsstellung der Beamten, insbesondere zur Sicherstellung einer ihrem Amt angemessenen Beschäftigung geboten ist.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Folgen der Rechtsverordnung**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Verwaltungsvereinfachungen sieht der Entwurf der Rechtsverordnung nicht vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Demografie-Check**

Die Bestimmung eines (sekundären) Postnachfolgeunternehmens hat keine demografischen Auswirkungen.

### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten. Die Kosten für die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten trägt auch weiterhin allein dieses Postnachfolgeunternehmen.

### **5. Erfüllungsaufwand**

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieser Verordnung nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand besteht für sie nicht.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Zielgesellschaft DB Privat- und Firmenkundenbank AG wird als Postnachfolgeunternehmen bestimmt und ist als solches zukünftig zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund ermächtigt und verpflichtet, die zuvor der Deutschen Postbank AG oblagen. Durch die Verschmelzung und anschließende Umfirmierung wird bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG sowie bei der ehemaligen Deutschen Postbank AG kein neuer Erfüllungsaufwand entstehen. Die übrige Wirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen, somit entsteht für sie auch kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

#### Bürokratiekosten

Die Bürokratiekosten bleiben unverändert.

#### c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung (Bund und / oder Länder) nicht. Ein Vollzugsaufwand beim Bund besteht sowieso nur im Rahmen der dem Bundesministerium der Finanzen ohnehin obliegenden Rechtsaufsicht sowie bei der ebenfalls ohnehin in Bezug auf die Beschäftigten des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost zuständigen Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost. Insofern verändert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nicht.

### **6. Weitere Kosten**

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind ebenso wenig zu erwarten wie sonstige Kostenfolgen.

### **7. Weitere Folgen der Rechtsverordnung**

Die Regelungen der Rechtsverordnung sind geschlechtsneutral ausgestaltet und betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Befristung der Regelung scheidet aufgrund ihrer Zielrichtung aus. Die Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten im Postnachfolgeunternehmen soll grundsätzlich dauerhaft bis zum Eintritt in den Ruhestand erfolgen.

Eine Evaluation ist nicht vorgesehen, da durch dieses Regelungsvorhaben angesichts der Verschmelzung und anschließenden Umfirmierung der Deutschen Postbank AG auf die DB Privat- und Firmenkundenbank AG die Zielgesellschaft als Postnachfolgeunternehmen bestimmt wird. Dies wird für die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie auf die Art und Weise der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen keine wesentlichen Änderungen implizieren.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Postnachfolgeunternehmen)**

Die DB Privat- und Firmenkundenbank AG (sowie vor deren Umfirmierung die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG) wird als Postnachfolgeunternehmen bestimmt. Die Aufgaben und Befugnisse der Postnachfolgeunternehmen sind insbesondere in §§ 1 ff. PostPersRG geregelt.

Die DB Privat- und Firmenkundenbank AG ist ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost steht, da das Vermögen des primären Postnachfolgeunternehmens Deutsche Postbank AG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 2 Nummer 1 UmwG) vollständig in ihm aufgeht.

Die DB Privat- und Firmenkundenbank AG erscheint nach sorgfältiger Einzelfallprüfung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund geeignet. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Postbank AG haben gemäß § 39 Absatz 1 PostPersRG bei der Entscheidung über die Umwandlung die Belange der betroffenen Beamten zu berücksichtigen. Die Deutsche Postbank AG hat vor diesem Hintergrund bereits eine umfassende personalwirtschaftliche Prüfung vorgenommen und die notwendigen Maßnahmen zur Weiterführung der Beamtenverhältnisse nach den formellen und materiellen Bestimmungen des Beamtenrechts beleuchtet. Insbesondere sind danach die amtsangemessene Beschäftigung, die Besoldung und sonstige Zahlungsverpflichtungen sowie die beruflichen Perspektiven der Beschäftigten auch weiterhin gewährleistet. Die DB Privat- und Firmenkundenbank AG wird sich im Wesentlichen an den bei der Deutschen Postbank AG bereits erprobten und bewährten Prozessen und Vorgaben orientieren. Sie wird zudem auf das bei der Deutschen Postbank AG vorhandene Know-how zurückgreifen; insbesondere soll das Team Dienstherrangelegenheiten der Deutschen Postbank AG auch in der Zielgesellschaft weiterhin die Administration der Beamtinnen und Beamten wahrnehmen.

Die Beleihung des Umwandlungsunternehmens DB Privat- und Firmenkundenbank AG dient somit der Wahrung der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten.

### **Zu § 2 (Beamtinnen und Beamte)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 PostPersRG, welche Beamtinnen und Beamten bei welchem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt werden.

Angesichts der Umwandlung der Deutschen Postbank AG durch Verschmelzung im Wege der vollständigen Aufnahme (§ 2 Nummer 1 UmwG) ist eine nähere Beschreibung der Beschäftigungsbereiche oder Organisationseinheiten, in denen die betroffenen Beamtinnen und Beamten tätig sind, entbehrlich. Es werden grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten, die am Tag vor der Eintragung der Verschmelzung bei der Deutschen Postbank AG beschäftigt waren, bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG (zuvor: Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG) weiter beschäftigt. Ausgenommen sind nur solche Beamtinnen und Beamte, deren Beamtenverhältnis aus anderweitigen Gründen an diesem Tag endet.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dient der Klarstellung.

### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem die Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in das Handelsregister wirksam erfolgt, voraussichtlich zum 1. Januar 2018.

Das Inkrafttreten orientiert sich an der Regelung zum Verschmelzungstichtag im Verschmelzungsvertrag der Unternehmen (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 6 UmwG) und ist am Geschäftsjahr ausgerichtet. Ein Inkrafttreten zum Jahreswechsel erleichtert die haushälterische und organisatorische Umsetzung der Neuerungen. Insbesondere wird durch die Stichtagsregelung eine reibungslose Umstellung der jährlichen Wirtschaftsplanungen und Abrechnungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gegenüber den betroffenen Postnachfolgeunternehmen sichergestellt.

Die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in dem neuen Postnachfolgeunternehmen erfolgt jedoch stets erst ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister (vgl. § 2).

Sollte die Eintragung – wider Erwarten – nicht erfolgen oder nicht wirksam erfolgen, ist die Rechtsverordnung gegenstandslos.